

Förderprogramm anlässlich des 30 jährigen Jubiläums von Friedlicher Revolution und Wiedervereinigung: „Für ein offenes Land mit freien Menschen“

Fördergrundsätze

Einleitung:

In den Jahren 2019 und 2020 ist es dreißig Jahre her, dass Bürgerinnen und Bürger der DDR in einer friedlichen Revolution die Machtverhältnisse im Osten Deutschlands grundsätzlich änderten. Frauen und Männer, die ihre Ängste überwand, brachten die Mauer zu Fall, wählten die SED-Diktatur ab und engagierten sich für die Wiedervereinigung des Landes zu einer demokratischen Republik.

Die Spuren, die diese tiefgreifende Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Leben jedes Einzelnen und in den Regionen hinterlassen hat, wirken weiter bis in die Zukunft.

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur möchte die Erinnerung an diese Ereignisse in ihrer Vielfalt lebendig halten und sichern helfen. Daher fördert sie in den Jahren 2019 und 2020 mit je 25.000 EUR Projekte öffentlicher und freier Träger, die sich in den vielfältigsten Formen mit diesen besonderen Jubiläen, den Ereignissen und ihrer Wirkung in den verschiedenen Regionen des Landes und ihrem Bezug bis in die heutige Zeit auseinandersetzen.

1. Grundlagen und Zweck

- (1) Die LAKD gewährt aufgrund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV und VVG zur §§ 23 und 44) und Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze Zuwendungen für Projekte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Zuwendungen besteht nicht. Die LAKD entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung:

(1) mögliche Förderprojekte:

- Projekte der Erinnerungskultur
- Projekte der öffentlichen Aufklärung und Vermittlung
- Projekte der historischen Bildungsarbeit mit jungen Menschen
- Projekte des intergenerativen Austausches zu biographischen Erinnerungen
- Regionalgeschichtliche Aufarbeitung von Ereignissen aus der Zeit um 1989/ 1990

- Sicherung von Quellenmaterial über die damaligen Ereignisse und Bereitstellung für die Öffentlichkeit

(2) förderungswürdig sind insbesondere:

- Inhaltliche Elemente von Jubiläumsaktivitäten anlässlich ortsrelevanter Ereignisse der Friedlichen Revolution, z. B. Aufklärung der Wahlfälschung im Mai 1989, Gründung von Bürgerbewegungen, erste Großdemonstration am Ort, Besetzung von Dienststellen der Staatssicherheit, Einrichtung eines Runden Tisches, ...
- Inhaltliche Elemente von Jubiläumsaktivitäten anlässlich der ersten freien Wahlen 1990, der Wiedervereinigung und der Gründung des Landes Brandenburg im Oktober 1990 sowie zur regionalen Entwicklung Anfang der 90er Jahre
- Projekte der öffentlichen Aufklärung zu regionalen Ereignissen wie Publikationen, Ausstellungen, Veranstaltungen
- Hörguides, Apps oder Geocachingangebote zur Erschließung von bedeutsamen regionalen Schauplätzen der Friedlichen Revolution
- Stärkung der Erinnerungskultur durch Kenntlichmachung bedeutsamer Orte (Stelen, Hinweistafeln u. Ä.)
- Untersuchungen und Dokumentationen zur regionalgeschichtlichen Aspekte
- Erkundungsprojekte von Kindern und Jugendlichen zu regionalgeschichtlichen Ereignissen
- Veranstaltungen und Projekte mit jungen Menschen im Sinne des erkundenden Lernens außerhalb des Unterrichts

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, wie z. B. Vereine, Verbände, gemeinnützige GmbHs und andere förderungswürdige Träger sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.
- (2) Zuwendungsempfänger können auch Vereine, Verbände und andere förderungswürdige Träger sein, die keinen Sitz im Land Brandenburg haben, deren Projekte jedoch einen unmittelbaren Bezug zum Land Brandenburg aufweisen (z. B. überregionale Träger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Ein Projekt kann gefördert werden, wenn es die Voraussetzungen dieser Grundsätze erfüllt.
- (2) Gefördert werden Projekte im Land Brandenburg und überregionale Projekte soweit ein Bezug zum Land Brandenburg besteht

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei kommunalen Antragstellern wird die Förderung als Zuweisung gewährt.
- (3) Förderfähig sind Sachausgaben (einschließlich Honorare).
- (4) Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Vom Zuwendungsempfänger und seinen Mitgliedern erbrachte Eigenleistungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie ausschließlich zur Erreichung des Projektzieles notwendig sind und der Zuwendungsempfänger die Ausgaben hierfür nachweisen kann.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen und Personalkosten.
- (3) Der Erwerb von beweglichen Sachen, die über den Förderzweck hinaus verwendbar wären, ist von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten werden nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und den dazu im Land Brandenburg erlassenen Ausführungsbestimmungen gefördert.
- (5) Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn das Projekt noch nicht begonnen wurde. Einen vorzeitigen Maßnahmebeginn kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf Antrag zulassen.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat in allen Veröffentlichungen und Berichterstattungen im Rahmen des Projektes auf die Förderung durch die LAKD hinzuweisen.

7. Verfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Grundsätzen ist unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Vordrucks schriftlich an die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Hegelallee 3, 14467 Potsdam zu richten.
- (2) Anträge sind grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor Beginn des Projektes einzureichen.
- (3) Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 31. Juli einzureichen.
- (4) Der Antrag muss enthalten:
 - eine ausführliche Projektbeschreibung,
 - einen Finanzierungs- und Kostenplan,

- bei Vereinen und Verbänden die Satzung und den Nachweis über die Zeichnungsbefugnis des Antragsunterzeichners in Form eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister,
 - die Benennung eines Projektverantwortlichen und
 - die Unterschrift eines Vertretungsberechtigten.
- (5) Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (6) Durch eine entsprechende Erklärung kann die Rechtsbehelfsfrist verkürzt und die Mittel können dann beim Zuwendungsgeber schriftlich abgerufen werden. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den Verwendungszweck benötigt werden. Der letzte Mittelabruf für das laufende Haushaltsjahr muss bis zum 1. November schriftlich bei der LAKD eingegangen sein.
- (7) Der Verwendungsnachweis ist auf dem in der Anlage 2 beigelegten Vordruck innerhalb der im Zuwendungsbescheid benannten Frist einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Nicht verwendete Mittel sind sofort zurückzuzahlen.
- (8) Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelauszahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (9) Die LAKD ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

8. Geltungsdauer

Diese Grundsätze treten mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft und enden mit Ablauf des 31. Dezember 2020.